



Trockenheit in der Nidwaldner Landwirtschaft Massnahmen aufgrund der ausserordentlichen Trockenheit

Aufgrund der ausserordentlichen und anhaltenden Trockenheit wird die Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde, für die Geltendmachung von höherer Gewalt gemäss Art. 106 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) per sofort aufgehoben. Diese Ausnahmeregelung erfolgt in Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen.

Sie gilt nur für die Trockenheit im Ganzjahresgebiet und für das laufende Jahr 2022.

WICHTIG: Es erfolgt keine generelle Befreiung von Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der freiwilligen Direktzahlungsprogramme.

Mögliche Fälle, bei welchen "höhere Gewalt" infolge Trockenheit und dadurch bedingte Futternaptheit auf dem Betrieb geltend gemacht werden können, sind:

Nährstoffbilanz 2022

Wenn Raufutter zugekauft werden muss oder nicht verkauft werden kann, belastet dies die Nährstoffbilanz. Wenn die Nährstoffbilanz nicht mehr ausgeglichen ist, wird bei einer allfälligen Kontrolle ermittelt, ob dies ausschliesslich auf die Trockenheit zurückzuführen sei.

Herbstweide

Vorgezogene schonende Herbstweide auf Biodiversitätsförderflächen (BFF), bei welchen eine Herbstweide erlaubt ist. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Naturschutzflächen.

RAUS

Die Bestimmung nach RAUS besagt, dass der Tagesbedarf bei Tieren der Rinder-, Ziegen- und Schafgattung mindestens ein Viertel des Trockensubstanzbedarfs durch Weidefutter gedeckt werden muss. In begründeten Fällen wie Futtermangel muss diese Bestimmung nicht erfüllt werden. Der Auslauf auf einer Weide kann durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Insgesamt müssen weiterhin mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof gewährt werden. Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen und mit "Futtermangel" begründet werden.

ÖLN-Kontrolle

Anlässlich der nächsten Kontrolle wird ermittelt, ob der Grund für die Nichterfüllung des ökologischen Leistungsnachweises und der freiwilligen Direktzahlungsprogramme ausschliesslich auf das Ereignis "Trockenheit" zurückzuführen sei. Dabei wird das Wiesenjournal und das Auslaufjournal wie üblich kontrolliert. Vorgezogene Herbstweide ist im Wiesenjournal zu dokumentieren und die Bemerkung "Futtermangel" einzutragen. Kann anlässlich der Kontrolle aufgezeigt werden, dass die Trockenheit alleinige Ursache war, wird der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen verzichten.

Sömmerung: Meldung notwendig

Die Trockenheit zeigt sich auch im Sömmerungsgebiet. Wird der Mindesttierbesatz aufgrund des Futtermangels nicht erreicht, kann beim Kanton "höhere Gewalt" geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Alp in den letzten Jahren regelmässig zwischen 90 und 110 %

bestossen wurde und in der aktuellen Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen wurde. **Für "höhere Gewalt" im Sömmerungsgebiet ist eine schriftliche Meldung an das Amt für Landwirtschaft notwendig.**

Amt für Landwirtschaft
Herr Bruno Lussi
Stansstaderstrasse 29
Postfach 1251
6371 Stans
Tel.: 041 618 40 10
E-Mail: direktzahlungen@nw.ch